

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31. Dezember 2024

11. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. November 2024 wird gemäß §17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, die Friedhofsgebühren verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahrungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 940,00 Euro
3. Urnengemeinschaftsgrab 173,00 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 350,00 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 700,00 Euro

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 Friedhofsordnung entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 940,00 Euro
3. Urnengemeinschaftsgrab 173,00 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 350,00 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 700,00 Euro

§ 5

Aufbahrungsgebühren

(1) Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von 56,00 Euro zu entrichten.

§ 6**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen, Überführen und Schließen des Grabes) beträgt:

1. Graböffnung Sarg 832,00 Euro
2. Kindergrab 1 m tief 77,00 Euro
3. Öffnung Urnen-Erdbestattung 129,00 Euro
4. Sargüberführung 238,00 Euro
5. Urnenüberführung 189,00 Euro
6. Grab schließen 238,00 Euro
7. Urnengrab schließen 79,00 Euro
8. Urnennische öffnen und schließen 79,00 Euro
9. Gemeinschaftsurnengrab öffnen und schließen 40,40 Euro
10. Kostenersatz für Grabeinfassungen 117,00 Euro

§ 7**Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheides durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 9**Verzicht auf das Benützungsrecht**

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10**Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 5/2024 vom 03. Jänner 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Theimeßl-Huber